

Satzung
der
Kulturstiftung Franz-Dieter und Michaela Kaldewei

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen
„Kulturstiftung Franz-Dieter und Michaela Kaldewei“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Ahlen (Westfalen).

§ 2
Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO, insbesondere der Kunst des 20. Jahrhunderts, hier vor allem der Kunst des deutschen Expressionismus.
2. Solange das Grundstockvermögen der Stiftung allein aus einem Barvermögen besteht, wird der Stiftungszweck insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Anregen, Durchführen und Fördern von Ausstellungen zur Kunst des 20. Jahrhunderts, insbesondere zur Kunst des deutschen Expressionismus, im In- und Ausland einschließlich der damit verbundenen Veröffentlichungen, die – soweit möglich – im Namen der Stiftung zu erfolgen haben;

- b) die Anregung, Durchführung und Förderung von Publikationen zur Kunst des 20. Jahrhunderts, insbesondere zur Kunst des deutschen Expressionismus;
3. Sofern das Grundstockvermögen der Stiftung auch besteht aus Kunstgegenständen der Sammlung Kaldewei, wird der Stiftungszweck darüber hinaus verwirklicht durch:
 - a) Die Präsentation der stiftungseigenen Sammlung Franz-Dieter Kaldewei, die Zwecken der Forschung und Volksbildung nutzbar zu machen ist. Zur Stiftungsaufgabe gehört auch die Pflege dieser Sammlung, dies schließt ein notwendige Maßnahmen zur konservatorischen Sicherung und Restaurierung.
 - b) durch Veranstaltungen, die geeignet sind, auch den kunstwissenschaftlich nicht geschulten Betrachter den kunsthistorischen Gehalt der Sammlung Franz-Dieter Kaldewei nahe zu bringen und die Kunstbetrachtung zu fördern.
4. Mittel der Stiftung dürfen an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergegeben werden (§ 58 Nr. 2 AO).

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen in Höhe von EUR 1.000.000,00.
2. Der Stifter, Franz-Dieter Kaldewei beabsichtigt, in die Stiftung seine Sammlung der Kunst des 20. Jahrhunderts einzubringen.
3. Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zustiftungen der Stifter und Dritter erhöht werden. Werden Geld- oder Sachspenden nicht ausdrücklich zum Grundstockvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die

Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

5. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 4 Satz 1 ist zu beachten.
6. Der Stifter und ein möglicher Zustifter können bestimmen, dass bestimmte Vermögensgegenstände nicht veräußert werden. Kunstgegenstände, die der Stiftung vom Stifter zu Lebzeiten oder postum übertragen wurden, dürfen nicht veräußert werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
2. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Auf Beschluss des Vorstands kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
4. Die Stiftung kann auf Beschluss des Vorstands bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Anlage des Stiftungsvermögens

Um das nicht in Kunstgegenständen gebundene Stiftungsvermögen auch real und nicht nur nominal zu erhalten, kann das nicht in Kunstwerken gebundene Stiftungsvermögen angelegt werden bis zur Größenordnung von 50 % in Aktien bzw. Beteiligungen (Private Equity), sofern sichergestellt ist, dass die Stiftung dadurch keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erhält.

K.

§ 6
Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Vorstand und Kuratorium üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands der Stiftung sein.
4. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einer, maximal zwei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stifter, Herrn Franz-Dieter Kaldewei für die Dauer von drei Jahren berufen.
2. Der Stifter, Herr Franz-Dieter Kaldewei, kann auch die Nachfolger im Vorstand für eine von ihm festzusetzende Dauer berufen.
3. Ist die Zusammensetzung des Vorstands nicht mehr durch eine Erklärung des Stifters, Herrn Franz-Dieter Kaldewei, geregelt, werden die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren vom Kuratorium berufen. Wiederberufung ist zulässig.
4. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde – zum Beispiel bei Nichtbeachtung von Kuratoriumsbeschlüssen, bei Verletzung des Stiftungszwecks oder Maßnahmen, die die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden – vom Kuratorium abberufen werden.
5. Scheidet der Vorstand vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer vom Stifter, Herrn Franz-Dieter Kaldewei, sofern er nicht mehr lebt vom Kuratorium ein Ersatzmitglied berufen. Das Berufungsrecht des Stifters hat Vorrang vor dem Berufungsrecht des Kuratoriums.
6. Veränderungen des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Berufungsunterlagen, die Annahmeerklärung und sonstige Unterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

K.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Solange der Vorstand nur aus einer Person besteht, vertritt er die Stiftung alleine. Besteht der Vorstand aus zwei Personen wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Erfüllung der einzelnen Zweckverwirklichungsmaßnahmen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.
4. Bei folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums:
 - Abschluss von Leihverträgen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten.
 - Abschluss von Versicherungsverträgen und Festlegung der Versicherungssumme.
 - Beauftragung von restauratorischen Maßnahmen für den Bilderbestand der Stiftung.
 - Entscheidungen gemäß § 16 dieser Satzung zum Vermögensanfall.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Sofern der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern besteht, fasst er seine Beschlüsse einstimmig.
2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.

K.

3. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren und der Beschlusssache zustimmen. Schriftliche Übermittlung im Wege der Telekommunikation oder E-Mail ist zulässig.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus drei Kuratoriumsmitgliedern.
2. Der Stifter, Herr Franz-Dieter Kaldewei, gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Die beiden anderen Kuratoriumsmitglieder werden vom Stifter, Herrn Franz-Dieter Kaldewei, für eine von ihm festzulegende Amtszeit berufen. Wird die Amtszeit vom Stifter nicht fest belegt, beträgt sie fünf Jahre.
3. Der Stifter, Herr Franz-Dieter Kaldewei, kann auch die nachfolgenden Kuratoriumsmitglieder berufen und ihre Amtszeit bestimmen. Wird die Amtszeit der nachfolgenden Kuratoriumsmitglieder nicht festgelegt, beträgt sie fünf Jahre. Die danach zu berufenden Kuratoren sind ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren berufen, Wiederberufung ist zulässig.
4. Dem Kuratorium soll zumindest ein Mitglied der Familie von Herrn Franz-Dieter Kaldewei angehören, mithin eine Person, die mit Herrn Franz-Dieter Kaldewei und seiner Ehefrau Frau Michaela Kaldewei in gerader Linie verwandt sind. Das Kuratorium soll sich darüber hinaus zusammensetzen aus Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer beruflichen Tätigkeit geeignet sind, die Ziele der Stiftung zu erfüllen. Es muss sich dabei um Persönlichkeiten der Wirtschaft oder des kulturellen Lebens handeln, die sich den Stiftungszielen verpflichtet fühlen.
5. Scheiden Mitglieder des Kuratoriums aus und ist die Nachfolge im Kuratorium nicht mehr durch eine Erklärung des Stifters geregelt, werden die dann nachfolgenden Mitglieder des Kuratoriums durch einstimmige Kooptation nach Maßgabe der unter Abs. 3 festgelegten Kriterien für die Dauer von fünf Jahren berufen. Kommt ein einstimmiger Beschluss zur Kooptation nicht zustande, entscheidet das Mitglied der Familie Kaldewei über die zu kooptierenden Mitglieder. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für die Berufung neuer Kuratoren.
6. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

1. Solange der Stifter, Herr Franz-Dieter Kaldewei, dem Kuratorium angehört, übernimmt er den Vorsitz des Kuratoriums und vertritt es nach außen. Gehört der Stifter, Herr Franz-Dieter Kaldewei, dem Kuratorium nicht mehr an, wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.
2. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans,
 - die Beratung des Vorstands bei der Umsetzung der Zweckverwirklichungsmaßnahmen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Einschaltung eines anerkannten Wirtschaftsprüfers,
 - Feststellung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands, § 7 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt,
 - Förderung und Unterstützung der Stiftung im Rahmen seiner Möglichkeiten,
 - Zustimmung zu den Maßnahmen des § 8 Abs. 4.

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitglieder. Solange der Stifter, Herr Franz-Dieter Kaldewei, dem Kuratorium angehört, hat er ein Sonderstimmrecht von drei Stimmen.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, mindestens aber der Stifter, solange er dem Kuratorium angehört, anwesend sind.
3. Das dem Kuratorium angehörende Mitglied der Familie Kaldewei (§ 10 Abs. 3 Satz 1) hat ebenfalls ein Sonderstimmrecht von drei Stimmen.

4. Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Kuratoriumsvorsitzenden zu unterschreiben sind.
5. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann das Kuratorium auch im schriftlichen Umlaufverfahren, ausgenommen in Angelegenheiten des § 14, beschließen. In diesem Fall müssen alle Kuratoriumsmitglieder dem Verfahren und der Beschlusssache zustimmen.
6. Bei Abstimmungen können nicht anwesende Mitglieder des Kuratoriums anwesenden Mitgliedern des Kuratoriums eine Stimmbotschaft erteilen; die so vertretenen Mitglieder des Kuratoriums sind zur Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend i.S.d. Abs. 2.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstands und des Kuratoriums, wobei dass der Familie Kaldewei angehörende Mitglied ein Sonderstimmrecht von drei Stimmen hat, sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Auflösung

Vorstand und Kuratorium können den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Erforderlich ist dazu ein Beschluss des Vorstands und des Kuratoriums, wobei dass der Familie Kaldewei angehörende Mitglied des Kuratoriums ein Sonderstimmrecht von drei Stimmen hat. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die den Zwecken des § 2 dieser Satzung entsprechen.

§ 17 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung zuvor dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.



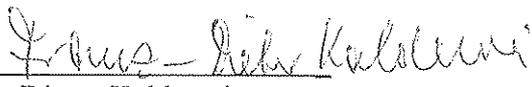
§ 19
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Aushändigung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Ahlen, den 05. Oktober 2012


Franz-Dieter Kaldewei